

Stadtplanungsamt

25.05.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Gottwald-Kobras

Telefon: 492-6137

Gottwald-Kobras@stadt-muenster.de

Herr Brinkheetker

Telefon: 492-6190

Brinkheetker@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Klimagerechte Stadtentwicklung – Grundlagen für Klimaschutz, Klimaanpassung und klimaneutrale Energieversorgung (Antrag Nr.: A-R/0036/2020 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL „Klimagerechte Bauleitplanung“)

Beratungsfolge

07.06.2022	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
08.06.2022	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
14.06.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
14.06.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster bekräftigt die Bedeutung der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) für eine klimagerechte baulich-räumliche Entwicklung und eine zukünftig klimaneutrale Energieversorgung der Stadt Münster.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass es in jüngerer Zeit eine Reihe von Beschlüssen zur klimagerechten Steuerung einzelner Aspekte in der Baulandentwicklung und Bauleitplanung gegeben hat.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass in der Bauleitplanung bereits Arbeitshilfen zur Anwendung kommen, die Prüfkriterien für Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelange bereitstellen. Zur verbesserten Anwendbarkeit und aufgrund neuer rechtlicher und technischer Möglichkeiten besteht der Bedarf an einer Harmonisierung und Weiterentwicklung.
4. Der Rat beauftragt daher die Verwaltung, diese Arbeitshilfen – insbesondere den im Rahmen der Planungswerkstatt 2030 entwickelten Kriterienkatalog für die Identifizierung neuer Siedlungsflächen (Anl. 1) und den Kriterienkatalog „Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung“ (Anl. 2) – vor dem Hintergrund übergreifender Handlungsprogramme und der weiteren politischen Beschlusslage zum Themenkomplex zeitnah zusammenzuführen und weiterzuentwickeln zu einem „Leitfaden Klimagerechte Bauleitplanung Münster“.

5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass im gesamten Zyklus der Baulandentwicklung – von der Steuerung der Flächenentwicklung, der planerischen Entwicklung über die konkrete Realisierung der Gebäude und Infrastrukturen bis hin zu einem möglichen Rückbau und ihrem Recycling – weitere Potenziale für ein optimiertes Handeln im Sinne von Klimaanpassung, Klimaschutz und einer klimaneutralen Energieversorgung auch außerhalb der Bauleitplanung gesehen werden.
6. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die in der Entwicklung von Baulandpotenzialen in Münster übliche Prozesskette von der Identifizierung geeigneter Flächen bis zur Realisierung der Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Optimierungspotenziale unter Klima- und Energiegesichtspunkten von einem beratenden Fachbüro untersuchen zu lassen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse, der vorhandenen Arbeitshilfen (s. 3.) und unter Berücksichtigung übergreifender Handlungsprogramme und der Beschlusslage ist ein Planungstool „Klimagerechte Stadtentwicklung Münster“ (bspw. in Form einer interaktiven digitalen Anwendung) zu entwickeln. Dieses soll für die einzelnen Prozessphasen und jeweils beteiligten Fachplanungen und Stellen die wirksamsten Handlungsmöglichkeiten und Instrumente für klimagerechtes Handeln aufzeigen.
7. Die lokale Energiewirtschaft sowie die Fachöffentlichkeit aus den Bereichen Bauen, Planen und Klima (u.a. der Klimabeirat und Fachverbände) werden an der Entwicklung eines Planungstools beteiligt.
8. Im Sinne der weiteren Qualifizierung von Instrumenten ist zudem eine Rechtsexpertise zum Instrument einer städtebaulichen Sanierungssatzung für die energetische Sanierung im baulichen Bestand einzuholen.
9. Der Antrag an den Rat A-R/0036/2020 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL „Klimagerechte Bauleitplanung“ (Anl. 3) ist damit aufgriffen und erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Zu 6.-8.:

Für die Untersuchung durch ein Fachbüro, die Entwicklung eines Planungstools und die Einholung einer Rechtsexpertise wird mit Kosten in Höhe von insgesamt 85.000 EUR gerechnet.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0901	Stadt- und Regionalentwicklung, Stadtplanung			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2022 2023	35.000 50.000	

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen für 2022 im Budget der Produktgruppe 0901 zur Verfügung und werden auch im Haushaltsplanentwurf 2023 berücksichtigt.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat mit dem Beschluss zum Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 ([V/0770/2019/1](#)) vom 11.12.2019 das Ziel beschlossen, möglichst bis 2030 klimaneutral zu werden, und die Verwaltung beauftragt, hierzu Gestaltungsmöglichkeiten für alle städtischen Handlungsfelder auszuloten. Auch für den Bereich der Klimaanpassung liegen entsprechende Beschlüsse vor ([V/0141/2017/1](#), 3.3, Satz 1 sowie [V/0799/2019/1](#)). Der Antrag an den Rat A-R/0036/2020 bündelt diese beiden Aspekte und verweist auch auf die sogenannte Klimaschutzklausel des Baugesetzbuches. Eine Schlüsselrolle kommt – auch vor dem ganz aktuellen Hintergrund des Ukraine-Konflikts – dem Thema einer postfossilen, klimaneutralen Energieversorgung baulich neu zu entwickelnder Gebiete zu.

Wenn in dieser Vorlage der Begriff „klimagerecht“ verwendet wird, so geht es darum, sowohl den Ansprüchen und Zielen von Klimaanpassung (Adaptation) als auch des Klimaschutzes im Sinne einer Verzögerung des globalen Klimawandels (Mitigation) gerecht zu werden. Es ist keine Beurteilung im Sinne globaler Gerechtigkeit beabsichtigt, wie Handlungen in Münster oder Deutschland im internationalen Zusammenhang zu bewerten wären.

Weltweit waren der Baubereich und Gebäudebetrieb 2019 für 38 % der globalen CO₂-Emissionen verantwortlich ([UNEP 2020](#)), für Deutschland beziffert das Umweltbundesamt den Anteil aktuell auf etwa 30 %. Dabei fließen sowohl die Errichtung, d.h. der einmalige Energie- und Materialeinsatz, als auch der dauerhafte Betrieb von Bauwerken und der dafür notwendigen Infrastrukturen ein. Die Herstellung von Gebäuden ist nicht ohne Ressourcenverbrauch denkbar. Zwar kommen nur geringe Teile des baulichen Bestands jährlich hinzu, die Einsparpotenziale und Gestaltungsmöglichkeiten sind hier jedoch von vorne herein hoch. Sie sind auch dringend experimentell weiter auszuloten, z.B. hinsichtlich des Ersatzes und Recyclings hochklimawirksamer Standardbaustoffe wie Beton. Bezüglich einer Transformation des baulichen Bestandes stellen sich die Herausforderungen noch einmal anders dar.

Die Bauleitplanung in Münster, die hauptsächlich die konkrete Entwicklung im Neubaubereich steuert, leistet hier einen wichtigen Beitrag. Dabei ist aber auf den besonderen Rechtscharakter und die Wirkungsweise von Flächennutzungs- und Bebauungsplanung einzugehen: Die kommunale Planungshoheit von Kreisen und Kommunen in Deutschland vollzieht sich in einem klaren bundesgesetzlichen Rahmen. So sind die Festsetzungsmöglichkeiten von Bauleitplänen in § 5 und § 9 Baugesetzbuch abschließend geregelt und nicht erweiterbar. Die Pläne sind für die jeweilige Fläche aus der örtlichen Situation zu entwickeln. Jeder einzelne Aspekt ist einer Abwägung hinsichtlich verschiedener, oft widersprüchlicher Gestaltungs- und Nutzungsansprüche zu unterziehen.

So steht beispielsweise eine flächensparende hohe bauliche Dichte (Klimaschutz) zunächst einer geringen Versiegelung und hohen Durchgrünung und Durchlüftung (Klimaanpassung) entgegen, soziale und wirtschaftliche Aspekte treten hinzu. Abgewogene Lösungen sind immer im Einzelfall zu entwickeln und gut zu begründen. Das Ganze ist zu betrachten vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum und auch gewerblichen Flächen, der die Stadt Münster weiterhin mit rechtssicheren und zielführenden Planungsprozessen begegnen möchte.

Der Bundesgesetzgeber und die Rechtsprechung haben im letzten Jahrzehnt die Möglichkeiten der Bauleitplanung im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung deutlich gestärkt. Das ist insbesondere für den Aspekt des Klimaschutzes als gemeinsames globales Ziel bedeutsam. Gerade die Ziele der Energiewende und der Innenentwicklung wurden bekräftigt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss vom 24.03.2021 die öffentlichen Stellen in einem Grundsatzurteil zur Eile in Sachen Klimaschutz gedrängt: Je später gehandelt würde, umso einschneidender seien die Eingriffe in die Freiheitsrechte künftiger Generationen, um den völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens nachzukommen. Auch auf nationaler Ebene sind also alle Möglichkeiten auszuschöpfen, dies betrifft auch das öffentliche Baurecht. Die Kommunen in Deutschland drängen darauf, ihre Handlungsmöglichkeiten hier weiter zu verbessern (s. bspw. Positionspapier des Dt. Städtetages „Bauleitplanung und Klima“, im Erscheinen).

Als ein gutes Mittel für die kommunale Praxis haben sich lokal angepasste Leitfäden und Planungstools erwiesen, die für die verschiedenen Phasen der baulichen Entwicklung von Stadträumen Informationen und Prüfkriterien im Sinne von Klimaschutz und Klimaanpassung bereitstellen. Damit lenken sie die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeiten einer klimagerechten Bauleitplanung und zeigen auch auf, dass manche Handlungsansätze nur oder besser außerhalb der Bauleitplanung zu realisieren sind, z.B. in Form von Anreizen, Information und Beratung oder vertraglichen Vereinbarungen. Entsprechende Arbeitshilfen existieren in Münster bereits prinzipiell. Das vorgeschlagene weitere Vorgehen soll darauf aufbauen.

Zu 1.:

Bedeutung und Möglichkeiten der Bauleitplanung

Die kommunale Bauleitplanung von Kreisen und Kommunen in Deutschland umfasst die vorbereitende (Flächennutzungsplan) und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne). Diese Pläne werden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit nach gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung von übergeordneten Planungen (Europäische- und Bundesraumordnung, Landes- und Regionalplanung des Landes Nordrhein-Westfalen) entwickelt und fortgeschrieben. Sie regeln, welche Flächen bebaubar und auch, welche von Bebauung frei zu halten sind.

Insbesondere regelt die Bauleitplanung ortsrechtlich die Lage und die städtebauliche Form baulich zu entwickelnder Bereiche und bestimmt damit die Integration in bestehende Siedlungsbereiche sowie Volumina und Stellung möglicher Baukörper, zudem auch die Lage von Trassen und Flächen zur Erschließung und für den Gemeinbedarf. Damit bestehen ganz grundsätzliche Einflussmöglichkeiten für eine klimagerechte Entwicklung neuer Stadträume, z.B. hinsichtlich einer Südausrichtung der Gebäude. Die entscheidenden Weichen sind in diesem Sinne jedoch schon in der Standortsuche bzw. in Voruntersuchungen, Probeentwürfen und städtebaulichen Beauftragungen bzw. Wettbewerben zu stellen.

Darüber hinaus bestehen bestimmte Festsetzungsmöglichkeiten für die Ausführung von privaten Gebäuden, Nebenanlagen und auch Freiflächen sowie Versorgungsanschlüssen und Infrastrukturen. Diese Festsetzungsmöglichkeiten sind hinsichtlich der festzulegenden Gegenstände gerade dynamisch. Es ist auch zu berücksichtigen, dass Bebauungspläne in der Regel über Jahrzehnte Bestand haben und es in dieser Zeit zunehmend zu Technologiewechseln kommt, die nicht behindert werden sollen. Auch sind die Kontrollmöglichkeiten der späteren tatsächlichen Umsetzung von Festsetzungen begrenzt. In Münster hat es in jüngerer Zeit eine Reihe von Grundsatzbeschlüssen gegeben, wie die Bebauungsplanung im Sinne von Klimaschutz und -anpassung wirken soll (s. 2.).

Zu 2.:

Bauleitplanung und Klima – bisherige Ansätze und Beschlusslage

Die Stadt Münster hat sich im kommunalen Klimaschutz und in der Klimaanpassung schon sehr frühzeitig engagiert und zahlreiche Maßnahmen konzipiert und umgesetzt. So gab es u. a. die folgenden Beschlüsse mit besonderer Relevanz für die Bauleitplanung:

- Im Rahmen der Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches sind die Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung deutlich gestärkt worden. Die Verwaltung hat dem Planungsausschuss bereits im Jahr 2011 ein Konzept zur Umsetzung des Klimaschutzes in der Stadtplanung im Rahmen der Beschlussvorlage [V/0533/2011](#) vorgelegt.

- Der Rat hat im Jahr 2012 einen Zielwert (30 ha/a) zur Begrenzung des weiteren Zuwachses an Siedlungs- und Verkehrsfläche beschlossen ([V/0288/2012/1](#)). Über die erfolgreiche Zertifizierung Münsters als Flächensparende Kommune wurde 2014 berichtet (V/0761/2014).
- Aufgrund der zunehmenden Anzahl von sog. „Schottergärten“ und der vielen positiven Wirkungen von begrünten Dächern wurde im Rahmen der Vorlage [V/0531/2020](#) beschlossen, dass in neuen Bebauungsplänen Festsetzungen zum Verbot von Schottergärten und zur Begrünung von flachen- und flachgeneigten Dächern getroffen werden.
- In den aktuellen Grundstückskaufverträgen und Erbbaurechtsverträgen sowie auch städtebaulichen Verträgen ist „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen – Klimagerechte Weiterentwicklung der Gebäudeenergiestandards (Wärmedämmstandards) in Münster“ zu berücksichtigen (s. [V/0434/2021/2](#)). Es werden über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Vorgaben für die Wärmedämmung, aber auch Verpflichtungen für die Nutzung der Solarenergie getroffen.
- Im Rahmen der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ([V/0282/2021](#)) wird auch das Thema der wassersensiblen Stadtentwicklung betrachtet
- Die Vorlage „Münstersche Stadt-Landschaft – Siedlung und Freiraum in der Balance: Konzept für eine integrierte Entwicklung von Siedlungs- und Freiflächen und Standorten für erneuerbare Energien“ ([V/0908/2021/1](#)) betont die besondere Bedeutung der Freiräume in Münster und beschreibt, wie mit den berechtigten Flächenansprüchen für Siedlungsbau aber auch Energieerzeugung umgegangen werden soll.
- Aktuell befinden sich die Vorlagen V/0317/2022 und V/0319/2022 im Beratungsgang. In diesen Vorlagen macht die Verwaltung Vorschläge für eine klimagerechte Wärmeversorgung der neuen Baugebiete bzw. für eine generelle Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen in neuen Baugebieten.

Zu 3.:

Bauleitplanung und Klima – vorhandene Arbeitshilfen

In den Bauleitplanverfahren der Stadt Münster finden im Rahmen der generellen rechtlichen Vorgaben auch die oben genannten Beschlüsse Beachtung. Die Planungsverwaltung hat sich frühzeitig mit Klimaaspekten in der Bauleitplanung auseinandergesetzt. Sie werden unter anderem in den Umweltberichten nach § 2a BauGB zu den Bauleitplänen konkret adressiert.

Im Rahmen der Planungswerkstatt 2030 wurde im Jahr 2018 ein Kriterienkatalog für die Identifizierung neuer Siedlungsflächen entwickelt, der Klimaanpassungsaspekte und Landschaftsschutz herausstellt und seitdem für die vorbereitende Bauleitplanung Verwendung findet. Für die verbindliche Bauleitplanung wurde in 2019 ein Kriterienkatalog zur Verfügung gestellt, der die stadtplanungsrelevanten Elemente von Masterplan 100 % Klimaschutz und Klimaanpassungskonzept bündelt. Dieser wurde in vier großen Verfahren der Wohnbaulandentwicklung erprobt.

Eine überarbeitete Fassung soll nun abgestimmt werden und schnellstmöglich in allen Verfahren der Bebauungsplanung im Stadtplanungsamt zum Einsatz kommen. Der aktualisierte Kriterienkatalog „Klimaschutz und Klimaanpassung“ wird dann gem. Beschlusspunkt 4 zusammen mit dem aus der Planungswerkstatt 2030 hervorgegangenen Kriterienkatalog für die Identifizierung neuer Siedlungsflächen weiterentwickelt zu einem „Leitfaden Klimagerechte Bauleitplanung Münster“.

Zu 4.:

Leitfaden Klimagerechte Bauleitplanung für Münster

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, in einem 1. Schritt die genannten internen Arbeitshilfen zeitnah zusammenzuführen und weitergehend an den aktuellen Arbeitsweisen und Abläufen zu orientieren. Dabei sind die Phasen der Bauleitplanung zu unterscheiden von anderen Arbeitsphasen. Es sollen auch Prüfkriterien für die beteiligten Fachämter und Fachplanungen, wie beispielsweise die Entwässerungs- oder Mobilitätsplanung bereitgestellt werden. Die aktuellen Beschlusslagen in Münster sollen in den Kriterien Berücksichtigung finden. Zugleich soll eine weitere Qualifizierung mit Elementen erfolgen, die heute gute Standards derartiger Leitfäden für die Bauleitplanung ausmachen (z.B. Musterformulierungen für mögliche Festsetzungen). Hierzu sind bereits umfassende Recherchen und interkommunale Absprachen erfolgt.

Zu 5.

Vielfache Ansatzpunkte in den Phasen der Baulandentwicklung

Im Rahmen der Vorarbeiten zu dieser Vorlage wurden diverse Handreichungen und Planungstools zum Thema Klima und Stadtplanung betrachtet. So bspw. die bereits um 2010 im Rahmen eines ExWoSt-Vorhabens entstandene Strategie JENKAS für Jena mit dem digitalen „Entscheidungsunterstützungswerkzeug“ JELKA, aber auch ambitionierte neuere Arbeiten der RWTH Aachen für die Städtereion Aachen und das Bergische Städtedreieck. Weitere Kommunen und Regionen haben entsprechende Strategien und Arbeitshilfen teils intern bzw. mithilfe eigener Energieagenturen, teils mit Hilfe qualifizierter Fachbüros entwickelt.

Gemein haben die betrachteten Arbeiten, dass sie sich in der Regel an den üblichen Abläufen der grundlegenden Entwicklung von neuen, größeren Siedlungsbereichen orientieren. Hier identifizieren sie eine Reihe von Arbeitsschritten oder Phasen, von denen nur ein kleiner Teil der Bauleitplanung im engeren Sinne zuzuordnen ist (s. Abbildung, eigene Darstellung). So stellt sich beispielsweise schon im Vorfeld die Frage nach Planungsgrundlagen wie Klimafunktionskarten oder Informationssystemen zu Risiken und Vulnerabilität in Teilräumen.

Damit wird deutlich, dass es insgesamt eines breiteren Ansatzes bedarf und nur ein Teil der Handlungsoptionen einer klimagerechten Stadtplanung im Bereich der Bauleitplanung liegen. Über das Ausschöpfen dieser Möglichkeiten hinaus liegen wichtige Potenziale für klimagerechtes Handeln in der Stadtentwicklung in vor- und nachgelagerten Bereichen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Etablierung eines Lebenszyklusansatzes in der Bilanzierung der Klimawirksamkeit von Planungen zu. D.h. die in Form von Baumaterialien, Arbeits- und Transportleistung einzubringende „graue Energie“ eines Bauvorhabens ist ebenso in Rechnung zu stellen wie die Aufwendungen für Rückbau und Recycling in der Zukunft.

KLIMAGERECHTE PLANUNG

Prozessphasen und Ansatzpunkte



Abb.: Klimagerechte Planung. Prozessphasen und Ansatzpunkte (eigene Darstellung)

Zu 6.:

Prozesskette der Baulandentwicklung optimieren – ein Planungstool für Münster

Die planerische Entwicklung von der Identifizierung geeigneter Flächen bis zur Baureife der Grundstücke und baulichen Realisierung umfasst eine komplexe Prozesskette (s. Abbildung oben) mit zahlreichen beteiligten Ämtern und Stellen innerhalb und teils auch außerhalb der Stadtverwaltung. So existiert mit den Stadtwerken bzw. Stadtnetzen Münster ein innovativer und leistungsfähiger lokaler Versorgungsträger, der eng einzubinden ist. Weiterhin werden in der Regel Planungs- und Gutachterbüros involviert, so für städtebauliche Konzepte.

Vor dem genannten Hintergrund wird es als essenziell erachtet, zur Untersuchung und Optimierung dieser komplexen Verfahren unter Klimaaspekten ein Fachbüro oder -konsortium zu beauftragen. Dieses soll aufbauend auf dem nach Beschlusspunkt 4. entwickelten „Leitfaden klimagerechte Bauleitplanung Münster“ für die einzelnen Prozessphasen und jeweils beteiligten Fachplanungen und städtischen Stellen die wirksamsten Handlungsmöglichkeiten und Instrumente für ein klimagerechtes Handeln aufzeigen. In der Untersuchung sollen auch bereits jetzt vorhandene personelle Engpässe und Vollzugsdefizite der Ämter, z.B. im Bereich der Nachkontrolle vereinbarter und festgesetzter privater Maßnahmen thematisiert werden können.

Herauszustellen ist, dass dies kooperativ mit den beteiligten Akteurinnen und Akteure erfolgen soll und der lokale Hintergrund mit den entsprechenden Beschlüssen und Strukturen zum Thema Klima in Münster hierbei besondere Berücksichtigung findet. Ziel ist dabei nicht ein starres Regelwerk, sondern ein interaktives Planungstool, das das Projektmanagement und die Fachplanungen in den entsprechenden Prozessphasen begleitet und unterstützt. Dieses flexible digitale Instrument kann die beteiligten Stellen je nach Aufgabe und Rolle gezielt unterstützen und erscheint perspektivisch besser geeignet (als ein zunehmend umfassender Leitfaden in Schrift- oder Tabellenform), der Arbeitsteilung, Komplexität und Informationsfülle in den Prozessen gerecht zu werden.

Zu 7.:

Beteiligung der Fachöffentlichkeit

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses und der großen aktuellen Herausforderungen im Bereich Bauen und Energie mit Blick auf die angestrebte Klimaneutralität soll die Erarbeitung des Planungstools für eine klimagerechte Stadtentwicklung und Stadtplanung durch die Beteiligung der Fachöffentlichkeit unterstützt werden. Das betrifft Fachverbände bspw. der planenden Berufe, von Bau- und Energiewirtschaft, aber auch den Bereich Klima, so sollen die im Klimabeirat der Stadt Münster vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen eingebunden werden.

Zu 8.:

Rechtsgutachten zur städtebaulichen Sanierungssatzung nach § 136 ff. BauGB

Über das Instrumentarium der Bauleitplanung hinaus, das Teil des Allgemeinen Städtebaurechts ist und in der Regel zur Steuerung der Neubauentwicklung zur Anwendung kommt, gilt es rasch Instrumente für die planerische Unterstützung der Erneuerung des baulichen Bestands zu identifizieren. In einem weiteren Schritt soll daher in Form eines Rechtsgutachtens geprüft werden, ob das Instrument einer städtebaulichen Sanierungssatzung nach § 136 ff. BauGB hier rechtssicher und zielführend ist, das in der vorgelegten Konzeptstudie zur Klimaneutralität 2030 ([V/0461/2021](#)) vorgeschlagen wird.

Zu 9.:

Zugrundeliegender Antrag A-R/0036/2020 Klimagerechte Bauleitplanung

Die in Antrag [A-R/0036/2020](#) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL im Rat der Stadt Münster adressierten Punkte werden durch die vorhandenen Kriterienkataloge bereits grundsätzlich in das Planungshandeln eingebracht. Die Beschlusspunkte der Vorlage setzen entsprechend dem Antragsinhalt hierauf auf und greifen diese vollumfänglich auf. Sie gehen in wesentlichen Punkten darüber hinaus. Der Antrag ist damit erledigt.

I.V.

gez.

Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Auszug „Planungswerkstatt 2030“, Dokumentation des Prozesses zur Erarbeitung des Wohnsiedlungsflächenkonzepts 2030. Beiträge zur Stadtforschung, Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung 1/2019, Kapitel 4: Kriterienkatalog

Anlage 2: Kriterienkatalog "Klimaschutz / Klimaanpassung in der Bauleitplanung" der KLENKO der Stadt Münster wie verwendet seit 12/2019

Anlage 3: Antrag an den Rat A-R/0036/2020 vom 4. August 2020 „Klimagerechte Bauleitplanung“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL